

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

(auf Basis des Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021)

zwischen

(nachfolgend Verantwortlicher genannt)

und

Enginsight GmbH
Leutragraben 1
07743 Jena

(nachfolgend Auftragsverarbeiter genannt)

Präambel

Der nachfolgende Vertrag basiert den Standardvertragsklauseln des Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021 und im Wortlaut identisch übernommen. Entfernt wurden aus redaktionellen Gründen die Überschriften „Abschnitt“. Darüber hinaus wurden die Bezeichnung „Klausel XY“ einfach durch die entsprechende Ziffer ersetzt. „Klausel 1 / 1. Zweck und Anwendungsbereich“ entspricht also nunmehr „1. Zweck und Anwendungsbereich“ usw. Der Vertragstext ist ansonsten identisch mit den Standardvertragsklauseln. Die Anlagen sind selbstverständlich individuell anzupassen. Diese Präambel dient lediglich der vereinfachten Prüfung durch Vertragspartner zur Klarstellung, dass dieser Vertrag die Mindestanforderungen der DSGVO erfüllt.

1. Zweck und Anwendungsbereich

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.

b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU)

2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.

c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.

d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.

e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

2. Unabänderbarkeit der Klauseln

a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

3. Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

4. Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang

5. Kopplungsklausel

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

6. Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

7. Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder

physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens ein Monat im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

8. Unterstützung des Verantwortlichen

a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

9. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

10. Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

- 1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;

3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

Ort, Datum

Ort, Datum

Geschäftsführung Enginsight
Mario Jandeck

Auftragnehmer

ANHANG I – Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

- Beschäftigte i. S. d. § 26 Abs 8 BDSG-neu
- Kunden
- Interessenten
- Ansprechpartner

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Vertragsabrechnungsdaten
- Weitere: Falls vom Verantwortlichen die Überwachung des Netzwerkverkehrs hinsichtlich des Abflusses von personenbezogenen Daten gewünscht wird, verarbeitet der Auftragnehmer zusätzlich folgende personenbezogenen Daten in der Infrastruktur des Auftraggebers:

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Art der Verarbeitung

Erhebung, Speicherung, Auswertung, Analyse, Sortierung

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden

Monitoring der IT-Infrastruktur spezifiziert nach Dienstleistungsvertrag. Überwachung der Webseiten und/oder Server des Auftraggebers hinsichtlich Sicherheit und Performance. Auswertung und Einblick in die generelle Bedrohungs- und Sicherheitslage der IT-Infrastruktur durch PDF-Berichte, Analyse von Software auf Sicherheitslücken, etc. Verbesserung der Sicherheit und Performance durch Verwaltung von System-Updates, Zertifikatsmanagement, Ermöglichen von automatisiert ausführbaren Skripten, etc.

Dauer der Verarbeitung

Die Daten werden nach Vertragsende gelöscht, sofern nicht aus Gewährleistungsgründen oder sonst gesetzlichen Vorschriften eine längere Verarbeitung notwendig ist.

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

ANHANG II – Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

1. Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten

- SSL/TLS Verschlüsselung bei Transport
- Datenträger Verschlüsselung

2. Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung

Vertraulichkeit:

Technische Maßnahmen:

- Verschlüsselung
- Zugangskontrollen
- Firewalls und Intrusion Detection Systeme (IDS)
- VPN und sichere Netzwerke
- Physische Sicherheit
 - kontrollierter Zutritt zu Büros
 - Transponder
 - Besucher nur mit Begleitung + Protokoll

Organisatorische Maßnahmen:

- Datenschutz- + Informationssicherheit Richtlinien
- Schulung und Bewusstsein
- Vertraulichkeitsvereinbarungen

Integrität

- File Integrity Monitoring (FIM)
- Versionierung und Änderungskontrolle:
- Führen von Aufzeichnungen über Änderungen an Daten
- Aufbewahren von Versionen von Daten

Verfügbarkeit:

- Redundanz und Failover-Systeme
- Load Balancing

3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen

- Daten-Backup und Wiederherstellung
- Redundanz von Daten
- Notfallwiederherstellungsplan
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Systemsicherung und Aktualisierung
- Systemüberwachung
- Sicherheitsaudit
- Schulung der Mitarbeiter

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

- Interne Audits
- Externe Audits
- Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)
- Penetrationstests
- Schwachstellenbewertung
- Kontinuierliche Überwachung und Logging
- Schulungen für Mitarbeiter
- Überprüfung und Aktualisierung von Sicherheitsrichtlinien und -verfahren
- Prüfung der Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Anforderungen
- KPIs und Metriken zur Messung der Sicherheitsleistung
- Managementbewertungen
- Drittparteien- und Lieferantenbewertungen

5. Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer

- Passwortrichtlinien
- Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA)
- Einsatz von Benutzerrollen und Zugriffsrechten
- Regelmäßige Überprüfung der Zugriffsrechte
- Single Sign-On (SSO)
- Schulung und Aufklärung der Nutzer

6. Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung

- Verschlüsselung
- Sichere Dateiübertragung
- VPN-Nutzung
- Verschlüsselte E-Mails (Transportverschlüsselung)
- Schulung der Mitarbeiter

7. Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung

- Datenverschlüsselung
- Zugriffsbeschränkungen
- Regelmäßige Backups
- Server-Sicherheit
- Datentrennung
- Regelmäßige Updates und Patches
- Einsatz von IDS und IPS

8. Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden

- Zugangskontrollen
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
- Brandschutz
- Notfallpläne
- Schulung der Mitarbeiter

9. Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen

- Implementierung eines Logging-Systems
- Automatisierte Protokollüberprüfung
- Speicherung von Protokolldaten
- Protokollierung auf mehreren Ebenen
- Integritätsschutz für Protokolle
- Regelmäßige Überprüfung der Protokolle

10. Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration

- Verwendung sicherer Standardkonfigurationen
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Konfiguration
- Beschränkung und Kontrolle von Administratorrechten
- Einsatz von Konfigurationsmanagement-Tools
- Schulung der Mitarbeiter

11. Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit

- Erstellen einer IT- und IT-Sicherheitsstrategie
- Einsetzen eines IT-Sicherheitsbeauftragten
- Regelmäßige Risikobewertungen
- Erstellung und Durchsetzung von IT-Richtlinien und -Verfahren
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der IT-Infrastruktur
- Schulung und Bewusstseinsbildung für Mitarbeiter

12. Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten

- Interne und externe Audits
- Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung von Prozessen
- Mitarbeiterschulungen
- Einsatz von Qualitätssicherungssoftware (Confluence IMS)

13. Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung

- Datenschutz durch Design und Standard-Einstellungen (Privacy by Design and by Default)
- Regelmäßige Datenüberprüfungen und -bereinigungen
- Zugriffskontrollen
- Löschkonzept

14. Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität

- Einführung von Datenqualitätsstandards
- Einführung von Datenqualitätsmanagementprozessen
- Datenvalidierung
- Schulung der Mitarbeiter

15. Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht

- Datenschutzrichtlinien und -verfahren
- Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)
- Datenschutzbeauftragter (DSB)
- Schulungen und Bewusstseinsbildung
- Führen eines Verarbeitungsverzeichnis

16. Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung

- Implementierung technischer Mechanismen zur Datenübertragbarkeit
- Prozesse zur Beantwortung von Anfragen zur Datenübertragbarkeit
- Implementierung technischer Mechanismen zur Datensicherung und -löschung
- Prozesse zur Beantwortung von Löschungsanfragen
- Schulungen für Mitarbeiter

ANHANG III – Liste der Unterauftragsverarbeiter

Der *Auftragnehmer* nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende Unternehmen:

Name	Zweck	Rechtsform	Kontaktdaten	Ladungsfähige Anschrift
Google	Analyse des Besucherverhaltens auf der Webseite	LLC	support-de@google.com +49 40-80-81-79-000	ABC-Strasse 19 20354 Hamburg
Stripe	Zahlungsabwicklungen	Inc.	info@stripe.com +1 888-963-8955	185 Berry Street Suite 550 San Francisco, CA 94107 USA
MongoDB	Speicherung der Daten von der SaaS	Inc.	info@mongodb.com +353 190 146 54	3rd Floor 3 Shelbourne Building Crampton Avenue Ballsbridge Dublin 4, Ireland
Amazon Web Services	Hosting der SaaS VMs	Inc.	Fax: +1 206 266-7010	410 Terry Avenue North Seattle WA 98109 USA
Microsoft	Schreiben von Mails zur Vertragserfüllung	Inc.	kunden@microsoft.com +49 (0) 1806 – 67 22 55	One Microsoft Way Redmond, WA 98052-6399 USA
Hetzner Online	Bereitstellung der Observer für die SaaS	GmbH	info@hetzner.com +49 (0)9831 505-0*	Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen
DigitalOcean	Bereitstellung der Observer für die SaaS	Inc.	support@digitalocean.com	101 6th Ave, New York, NY 10013, USA
HubSpot, Inc.	Verwaltung von Kundendaten zum Zweck des Vertragsabschlusses	Inc.	hubspotgermany@hubspot.com +1 888 482 7768	25 First Street, Cambridge, MA 02141 USA

Kiflo	Partnerportal – Übermittlung von Deals und Informationen	SAS	help@kiflo.com	Kiflo SAS 39 Rue de la Gare de Reuilly, F- 75012 Paris 12
G DATA CyberDefe nse	Bereitstellung von der Antivirus Lösung GData	AG	info@gdata.de +49 (0) 234 / 97 62-0	G DATA Campus Königsallee 178 D-44799 Bochum Deutschland
Starface	Telefonieren, zur Vertragserfüllung	GmbH	info@starface.com +49 721 50959-600	STARFACE GmbH Adlerstraße 61 76137 Karlsruhe
DocuSign	Unterzeichnen von Verträgen	GmbH	emea@docusign.com +49 800 724 17 48	DocuSign Germany GmbH c/o Bird & Bird LLP, Maximiliansplatz 22, 80333 München, Deutschland/Ger many
InfoGuard	Erbringung von MDR und SOC Services	AG	info@infoguard.ch +41417491900	InfoGuard AG Lindenstraße 10 6340 Baar, Schweiz
InfoGuard Deutschlan d	Erbringung von MDR und SOC Services	GmbH	info@infoguard.ch 0610278400	InfoGuard Deutschland GmbH Triforum, Eingang C1, Frankfurter Straße 233, 63263 Neu- Isenburg
Demodesk	Aufzeichnung und Verarbeitung von Online Terminen	GmbH	contact@demodesk.com	Demodesk GmbH Isartorplatz 8 80331 München